

## **1. Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Mügeln**

Aufgrund des § 4 Abs. 1-3 und § 73 Abs. 1-3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie der §§ 2 und 7, Absätze 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.Juni.1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Januar. 2003 (SächsGVBl. S.2), sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**1.** Der Punkt 8. Gebührenordnung erhält nachfolgende neue Fassung.

8.1 Für die Nutzung von Standplätzen auf Märkten nach § 1 werden Standgebühren erhoben.

8.2 Die Standgebühren betragen 2,50 EUR/ lfd. Meter

8.3 Um infolge fehlender Händler das Erscheinungsbild des Wochenmarktes zu verbessern, können anwesende Händler Flächen über ihre eigentliche Standgröße hinaus kostenlos nutzen. Eine Ermäßigung der Gebühr kann bei extremer Witterung, wie bei Starkregen, Sturm, Schneefall, Kälte und Eisglätte, bzw. beim Verkauf von überwiegend selbst erzeugtem Obst, Gemüse und Pflanzen gewährt werden.

8.4 Gebührenschuldner ist der jeweilige Standplatzzinhaber. Die Gebühren werden mit der Zuweisung des Standplatzes sofort fällig und sind beim Marktleiter zu entrichten.

8.5 Kleinsterzeuger von Obst, Gemüse und Blumen sind von der Gebühr befreit.

**2.** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügelh, den 31.03.2006

Deuse  
Bürgermeister